



Kinderschutzkonzept

Ev.-Luth. Kindergarten Kreuzkirche, SW



Stand 09/ 2026



Einrichtung

Evang.- Luth. Kindergarten Kreuzkirche

Pfarrgasse 7

97424 Schweinfurt

09721 – 88460

Kiga.kreuzkirche.sw@elkb.de

Träger

Evang. -Luth. Kirchengemeinde Kreuzkirche

Glockenhof 9

97424 Schweinfurt

09721 – 83124

Pfarramt.kreuzkirche.sw@elkb.de

Trägerverbund für die Kitas im Dekanatsbezirk Schweinfurt

Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt

Friedenstr. 25

97421 Schweinfurt

09721 – 67536-0

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung	5
1.1. Schutzkonzept – Begriffs- und Auftragsklärung – Grundsätze	5
1.2. Gedanken zum Leitbild	5
1.3. Rechtliche Grundlagen	5
2. Definition Gewalt und Übergriffe	6
2.1. Formen der Grenzverletzung in der Kita./ Unabsichtliche (zufällige) Grenzverletzungen	6
2.3. Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung	7
3. Kindeswohlgefährdung	8
Bereiche von Kindeswohlgefährdung	9
3.4. Mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung	11
3.5. Folgen von Kindeswohlgefährdung	11
3.6. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita	13
3.7. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita.	14
3.8. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Fehler! Textmarke nicht definiert.	
(Träger – Leitung)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Präventive Maßnahmen im Kita.-Alltag	16
Sexualpädagogisches Konzept	16
4.1. Merkmale der kindlichen Sexualität	16
4.2. Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“	16
5. Risiko- Potentialanalyse/ Täterstrategien/ Umgangsregeln	17
5.1. Gefährdungseinschätzung	17
5.1.1. Zielgruppe	17
5.1.2. Altersstruktur	18
5.1.3. Umgang mit Nähe und Distanz	18
5.1.4. Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege	18
5.2. Täterstrategien	18
5.3. Risikoanalyse und Ziele	19
5.4. Checkliste für die Risikoanalyse (s. Anhang)	20
5.5. Innenräume	22
5.6. Außenbereich	22
6. Vorgehensweise bei (vermuteter) Grenzverletzung Fehler! Textmarke nicht definiert.	
7. Weitere Risiken	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Intervention:en	Fehler! Textmarke nicht definiert.

8.	Handlungsplan/Notfallplan	22
9.	Partizipation, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	23
9.1.	Zugang zu Informationen	23
9.2.	Beschwerdemanagement.....	23
9.3.	Beschwerdeverfahren	24
10.	Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen, Arbeitsmaterial.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.	Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Einstellungsverfahren.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.3.	Stellenausschreibung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.4.	Bewerbungsgespräche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.5.	Einstellung, Mitarbeiter*innengespräche.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12.	Personalentwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12.1.	Fachwissen in allen Bereichen, Fortbildung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12.2.	Kommunikation und Wertekultur	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12.3.	Feedbackkultur, Möglichkeiten zur Supervision, Mitbestimmung und...Fehler!	Textmarke nicht definiert.
	Reflexion	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.	Verhaltenskodex in der Kita.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.1.	Leitsatz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.2.	Grundsätze	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.3.	Selbstverpflichtung Mitarbeiter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14.	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.	Literaturhinweise.....	25
16.	Anlagen	25

Vorwort

Liebe Eltern, Familien und LeserInnen,

schön, dass Sie sich die Zeit nehmen, unser Kinderschutzkonzept genauer unter die Lupe zu nehmen. Sicherlich wollen Sie wissen, wie in unserem evangelischen Kindergarten das Schutzkonzept umgesetzt wird und in der täglichen Arbeit sichtbar ist.

Wir hoffen, dass Sie auf den kommenden Seiten dazu die nötigen Informationen finden. Andernfalls stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zu einem Gespräch zu Verfügung.

*Kinder haben Rechte, ein Kinderleben lang.
Kinder haben Rechte! Na los komm mit fang an!
Kinder haben Rechte, da bleiben wir nicht leis.
Kinder haben Rechte! Damit das jeder weiß.*

*Kinder dürfen lernen – ein Kinderleben lang.
Kinder dürfen spielen – ein Kinderleben lang.
Kinder dürfen lachen – ein Kinderleben lang.
Kinder haben Rechte. Na klar und Gott sei Dank!*

*Kinder brauchen Liebe – ein Kinderleben lang.
Kinder brauchen Frieden – ein Kinderleben lang.
Kinder brauchen Freiheit – ein Kinderleben lang.
Kinder haben Rechte. Na klar und Gott sei Dank!*

*Kinder dürfen stark sein – ein Kinderleben lang.
Kinder dürfen schwach sein – ein Kinderleben lang.
Kinder dürfen laut sein – ein Kinderleben lang.
Kinder dürfen Kind sein. Na klar und Gott sei Dank!*

Ein Kinderleben lang. Der Sternsinger-Kinderrechte-Song.

(Text: Daniela Dicker / Melodie: Reinhard Horn)

1. Einleitung

1.1. Schutzkonzept – Begriffs- und Auftragsklärung – Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept des Evang.-Luth. Kindergarten Kreuzkirche soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Jede Kindertageseinrichtung hat deshalb gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Schutzkonzept zu verfügen. Darin muss dargelegt sein, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.

1.2. Gedanken zum Leitbild

In unserem Evang.-Luth. Kindergarten steht der Schutz und das Wohlergehen jedes Kindes im Vordergrund. Grundsätzlich ist die Basis unseres Tuns von einem christlichen Leitbild geprägt: „Jedes Kind **hat ein unbedingtes Lebensrecht, eine unveräußerliche, einzigartige Würde**. Es ist ein Geschöpf Gottes.“

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen

Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Der Kindergarten bietet eine geschützte Umgebung, die Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen und zu sichern.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Verankert ist dieser in mehreren gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

- Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“.
- Bürgerliches Gesetzbuch: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.
- UN- Kinderrechtskonvention
- Ebenso im Sozialgesetzbuch und im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- Alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder

- Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Alle Mitarbeiter:innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

2. Definition Gewalt und Übergriffe

2.1. Formern der Grenzverletzung in der Kita / Unabsichtliche (zufällige) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren

- „Unabsichtliche/ zufällige“ Grenzverletzungen können zum Beispiel sein
- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf Whats App, Facebook, Instagram

2.2. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der

Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.3. Umgang mit Grenzverletzungen in der Einrichtung

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Der Umgang mit den unbeabsichtigten Grenzverletzungen und beabsichtigten Grenzüberschreitungen, also übergriffiges Verhalten gegenüber einem Kind innerhalb einer Kindertagesstätte, ist geregelt. Jede Kindertagesstätte benötigt innerhalb des Verhaltenskodex eine Verpflichtung, Grenzüberschreitungen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft oder Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

Der Vorfall soll möglichst konstruktiv und gewinnbringend für alle und für die Einrichtung behandelt werden. Hierzu bedarf es sowohl der notwendigen Konsequenzen im Sinne einer Ahndung des Verhaltens als auch, entsprechend der Leitlinien des Evang.-Luth.

Trägerverbunds und des Evang. KITA-Verbands Bayern, eines fehlerbejahenden Systems. Dabei nimmt die Leitung eine Schlüsselposition ein. Grundsätzlich wird im Rahmen der Konzeptionsentwicklung und -überarbeitung, der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden über Macht, Gewalt und Zwang von Fachkräften gegenüber Kindern kommuniziert.

Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen:

- Mitarbeitende werden auf ihr Verhalten Kindern gegenüber angesprochen
- Mitarbeitende sprechen ihre eigene Grenzüberschreitung gegenüber der Leitung an
- Mitarbeitende sprechen eine Grenzüberschreitung von Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Leitung an
- Mitarbeitende sprechen eine Grenzüberschreitung von Leitung oder stellvertretenden Leitung gegenüber dem Träger an
- kollegiale Beratung
- Fallbesprechung
- Träger einbeziehen
- Fachberatung
- Supervision
- Fortbildung
- Gestaltung des Dienstplans
- Dokumentation

- Arbeitsrechtliche Maßnahmen: Dienstanweisung, Freistellung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung

2.4. Strafrechtliche Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“*

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:6

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

3. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist....

- ein das Wohl und die Rechte eines Kindes
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw.
ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
- durch Eltern oder andere Personen
- in Familien oder Institutionen
(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu nicht-zufälligen Verletzungen
- zu körperlichen und seelischen Schädigungen
- und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen
eines Kindes führen kann

- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen
- von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten
- in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge
- im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann*

Bereiche von Kindeswohlgefährdung

Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeiter:innen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):

3.1. Seelische und körperliche Gewalt

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

3.2. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen: Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u.ä.

Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

3.3. Sexueller Missbrauch

Als **sexualisierte Gewalt** gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005)

„jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

3.4. Mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung

Ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, kann sich an typischen Kriterien zeigen. Am auffälligsten sind dabei **körperliche Merkmale**:

- Spuren von Gewalt, etwa: immer wieder blaue Flecke, Narben oder sogar Knochenbrüche
- Mangelnde Hygiene, verschmutzte oder nicht witterungsgemäße Kleidung
- Häufige Müdigkeit, Schlaf- oder Essstörungen, Stottern, Konzentrationsschwäche, Entwicklungsverzögerungen

Aber auch im **Verhalten des Kindes** können sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zeigen. Beispiele:

- Das Kind ist häufig aggressiv, schreckhaft oder extrem ängstlich gegenüber anderen.
- Es missachtet ständig Regeln und Grenzen, ist distanzlos oder kapselt sich von anderen ab.
- Es verletzt sich selbst.

3.5. Folgen von Kinderwohlgefährdung

Körperliche Symptome

Bei den **körperlichen Symptomen** ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf **Vernachlässigung** bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Bei einer **weiblichen Genitalbeschneidung** können Verletzungen der Nachbarorgane, starker Blutverlust bis zur Verblutung, chronische Entzündungen, Schmerzen, Schwierigkeiten beim Urinieren, Menstrualstauungen, Komplikationen während der Schwangerschaft oder auch Unfruchtbarkeit u.a. auftreten. Die weibliche Genitalbeschneidung ist mit extremen Schmerzen verbunden und hat häufig ein Trauma zur Folge.

Für die genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit **Vernachlässigungs- und/oder Gewalterfahrungen** bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit **sexualisierten Gewalterfahrungen** gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

Weibliche Genitalbeschneidung führt häufig zu einem seelischen Trauma. Angst, Depressionen, Perspektivlosigkeit und vielfältige psychosomatische Beschwerden können daraus entstehen. Die betroffenen Mädchen und Frauen unterliegen einem absoluten Schweigegebot und die meisten wissen nicht, dass es auch Mädchen gibt, die nicht beschnitten werden. Zu den besonders häufigen Folgen der weiblichen Genitalbeschneidung gehören somatische und psychische Auswirkungen auf die Sexualität. Geschlechtsverkehr bedeutet für betroffene Frauen das Erdulden extremer Schmerzen.

Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als **Sprachprobleme** (z. B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen **Sprachverständnis** (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet. Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in **Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung** bis hin zu einer diagnostizierbaren **Lernbehinderung** der Kinder manifestieren.

3.6. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Die Handreichung des Evang. Kita Verbands gibt uns in diesem Punkt wichtige Grundlagen und Richtlinien vor, sollte es zu Übergriffen innerhalb unserer Einrichtung kommen.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende: **Ziele:**

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren.
- Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidung und Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“²⁰
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung

- keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstauskunftserklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/ der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger
- der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

3.7. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- ☐ Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ☐ Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- ☐ Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ☐ Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ☐ Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- ☐ Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ☐ Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- ☐ Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- ☐ Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ☐ Gesetzesverstöße
- ☐ Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab

- ☐ Krankheiten häufen sich
- ☐ Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- ☐ Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ☐ Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- ☐ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- ☐ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ☐ Familie in finanzieller/materieller Notlage
- ☐ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- ☐ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ☐ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ☐ Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- ☐ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- ☐ Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- ☐ Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- ☐ Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- ☐ Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ☐ Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- ☐ Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- ☐ Frühere Sorgerechtsvorfälle

4. Präventive Maßnahmen im Kita -Alltag

Sexualpädagogisches Konzept

4.1. Merkmale der kindlichen Sexualität

Sexualität entwickelt sich. Kindliche Sexualität unterscheidet sich von Erwachsenensexualität. Doch geht es um mehr Körperfreundlichkeit, um Lustfreundlichkeit, gehen die Meinungen auseinander.

Die vielfältigen sexuellen Ausdrucksformen von Kindern können für Erwachsene überraschend, manchmal verunsichernd oder sogar beängstigend sein.

In der jüngeren Vergangenheit hat es immer wieder Skandalisierungen kindlichen Spiels gegeben, die zu Kündigungen von Mitarbeitenden oder gar zur Schließung ganzer Einrichtungen führten. Wie die verschiedenen Verhaltensweisen der Kinder zu interpretieren sind, was zugelassen werden darf und wo Grenzverletzungen anfangen, sind Fragestellungen, denen sich jede Kindertageseinrichtung stellen sollte.

Sexualpädagogik hilft, die sexuellen Ausdrucksformen von Kindern besser einordnen zu können. Orientiert durch praktische Hinweise für Elternabende oder Konzeptarbeit gibt sie Ihnen damit Handlungssicherheit in einem viel diskutiertem Feld zurück.

Kinder sollen ihre eigenen Grenzen kennen, physische wie psychische. Wir unterstützen und fördern Kinder in diesem Prozess und bieten dazu auch präventive Angebote für Kinder und Eltern (in Form von Elternabenden) an. Ebenso erklären wir unsere Vorgehensweise und den Umgang mit dem Kinderschutzkonzept.

4.2. Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“

Die Sexualerziehung in unserem Kindergarten nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

Ziele: Wir möchten,

- dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.
- die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können).
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.
- den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.

4.3. Umgang mit kindlicher Sexualität in der Praxis

Umsetzung:

- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.
- Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).
- Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsche, Erbsenbad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

4.4. Geschlechterbewusste Pädagogik

Im Alter von 2 Jahren wissen Kinder in der Regel, dass es unterschiedliche Geschlechter gibt. Ab einem Alter von 3 Jahren haben sie eine Vorstellung davon, welches Geschlecht sie und andere haben und bringen sie unbewusst mit bestimmten Rollenzuschreibungen in Verbindung. Deshalb ist eine gendersensible Pädagogik auch in unserem Kindergarten von großer Bedeutung.

Im Kindergarten gendersensibel zu arbeiten, bedeutet, Kindern zu ermöglichen, sich frei von gesellschaftlich festgelegten Normen zu entwickeln. Sie werden unabhängig von den jeweils vorherrschenden Geschlechterklischees darin unterstützt, ihre individuellen Interessen und Fähigkeiten zu entfalten und sich und anderen vorurteilsfrei zu begegnen.

Geschlechtersensibilität verkörpert eine Haltung, die vielfältige Lebensweisen anerkennt und Chancengerechtigkeit und Inklusion vorlebt.

5. Risiko- Potentialanalyse/ Täterstrategien/ Umgangsregeln

5.1. Gefährdungseinschätzung

5.1.1. Zielgruppe

Kinder im Elementarbereich streben nach Selbständigkeit. Je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in anderen Räumlichkeiten aufhalten.

Auf der Grundlage des „Teiloffenen Arbeitens“ bieten wir den Kindern die Möglichkeit, sich frei und ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechend im Tagesablauf in allen Räumlichkeiten zu bewegen.

Miteinander zu spielen, ist für Kinder ist ein **elementar wichtiges Lernfeld**, wenn es darum geht, **sich als soziale Wesen zu begreifen**. Wenn Kinder, bedingt durch viel körperliche

Nähe „im Spiel“, untereinander Grenzen verletzen, so tun sie das in der Regel im Überschwang, und es ist kein geplantes, sondern **ungeplantes Vorgehen**.

5.1.2. Altersstruktur

Da in unserem Kindergarten Kinder im Alter von 2.6 bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden.

5.1.3. Umgang mit Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeiter stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Mädchen und Jungen nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen

5.1.4. Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege

Eine vom Kind bestimmte Bezugspädagogin wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung (keinen direkten Sichtkontakt von außen beim Umkleiden). Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/ Selbstständigkeit des Kindes. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt. Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt. Planschen im Garten wird in unserer Einrichtung auf Grund der nahegelegenen öffentlichen Straße nicht angeboten. Kinder sind zu keiner Zeit unbekleidet.

5.2. Täterstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch

im Umgang mit Kindern

- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft⁸

5.3. Risikoanalyse und Ziele

In einer Risiko- und Potentialanalyse haben wir uns mit dem Gefährdungspotential und den Gelegenheitsstrukturen sowie den Schutz- und Potentialfaktoren unseres Kindergartens auseinandergesetzt. Mit dieser Analyse möchten wir mögliche Schwachstellen erkennen und analysieren. Wir wollen uns selbst sensibilisieren für Risiken und Gefährdungspotentiale in Bezug auf Gewalt innerhalb unserer Einrichtung. Wir legen Wert auf eine achtsame, wertschätzende und aufmerksame Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

5.4. Checkliste für die Risikoanalyse

- Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?
- Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt (z.B. keine Einblicke von außen in WC und Wickelbereich)?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es „dunkle“, nicht einsehbare Ecken?
- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Welche Kinder sind in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen (z.B. keine/wenige sprachliche Ausdrucksmöglichkeit, Beeinträchtigungen, sehr jung) besonders gefährdet?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken? *Beispiele:* Wie wird in sensiblen Situationen wie Wickeln, Waschen und Duschen von Kindern, Toilettengang begleiten, Umziehen fürs Schlafen und Turnen, Einzelarbeit mit Kindern, Erste Hilfe, Eingewöhnungsphase, Trösten, Übernachtungen mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wo ist eine **körpernahe** Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft, bezogen auf **Machtmissbrauch** durch Mitarbeitende, erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen)
- Wo kann es zur Ausübung von Macht/Zwang kommen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht geschuldet ist (z.B. bei herausforderndem Verhalten, Verletzungsgefahr für sich und andere) und wie wird in der Folge damit umgegangen?
- Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?
- Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. keine Kosenamen, Kinder nicht küssen, kein rektales Fieber messen, grenzwahrende Kleidung im Dienst, keine sexualisierende Sprache, Duzen von Eltern)?
- Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer/seiner Arbeit für die Kolleg*innen? Gibt es kollegiale Begleitung, Hospitation, Reflexion und die Erlaubnis zum Einmischen bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten? Gibt es konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im pädagogischen Umgang angemessen ist und was nicht?
- Wie transparent ist die jeweilige Arbeit der Kolleg*innen und wie wird sie fachlich begründet?
- Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen? Reden die Mitarbeitenden miteinander statt vorwiegend

übereinander? Gibt es eine offene Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
Wie wird mit der „Gerüchteküche“ umgegangen?

- Halten sich die Erwachsenen an die vereinbarten Regeln? Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?
- Welche Angebote gibt es für psychisch belastete Mitarbeitende?
- Gibt es persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen Mitarbeitenden,
- Mitarbeitenden und der Leitung,
- Träger und Personal,
- Eltern und Personal oder Träger oder
- Mitarbeitenden und Kindern (z.B. eigene Kinder in der Kita)?
- Wie wird in diesem Falle die notwendige Objektivität und **Professionalität in der Fach- und Dienstaufsicht und Kontrolle** gewährleistet?
- Welche **Beteiligungsmöglichkeiten** haben die Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?
- Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse haben Mitarbeitende in ihrer Einrichtung?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar? Sind sie allen Beteiligten klar?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?
- Wissen alle (einschließlich Verwaltungskräfte, technisches und hauswirtschaftliches Personal), wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Beschwerden auftauchen?
- Sind alle Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert? Werden neue Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung über das Schutzkonzept belehrt?
- Gibt es jährliche Fortbildungen/ Inhouseschulungen zum Themenbereich Kinderschutz?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten in der Kita?
- Wie werden Überlastungen von Mitarbeitenden angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es (z.B. kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, externe Beratung,...)?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept und Verfahrensabläufe im Vermutungs- oder Ereignisfall?
- Wie wird gewährleistet, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Kindern ausschließlich mit deren (und der der Personensorgeberechtigten) Zustimmung und mit nicht internetfähigen Geräten der Einrichtung gemacht werden (also keine Nutzung privater Geräte – auch nicht von Eltern oder Dritten)?
- Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält (z.B. während der Bring- und Holzeiten)? Wie wird gewährleistet, dass wir wissen, wer im Haus ist und dass für alle klar ist, wer zum Personal gehört (z.B. Namensschilder)?

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in unserem Kindergarten aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschelecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

5.5. Innenräume

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette
- Lernwerkstatt
- Turnraum
- Garderobe
- Bibliothek
- einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschelecke,...)

5.6. Außenbereich

Unser Garten hat kaum uneinsichtige Ecken. Das Personal kann die Kinder alle Zeit gut beaufsichtigen und kann nicht durch Dritte von außerhalb betreten werden.

6. Handlungsplan/Notfallplan

6.1. Krisenteam und Management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner:innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans erklärt. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle des Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Es ist wichtig, dass in jedem Dekanat eine Krisenteam benannt ist und sich dieses geeignet auf Krisen vorbereitet. Dabei ist immer eine krisenspezifische Anpassung des Teams notwendig.

Zu unserem Krisenteam gehören:

- Dekan
- Vertreter des Anstellungsträgers Diakonin Anja Schenk und Diakonin Simone Kunert-Kamusin
- Dienst- und fachaufsicht des Jugendamts Schweinfurt

- Presse- und Öffentlichkeitsreferent:in in enger Abstimmung mit der Pressestelle der ELKB (089 – 5595 – 552)
- Einrichtungsleitung
- Erfahrene Berater:innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle
- Beauftragte/r für Notfallseelsorger des Dekanats (und der NOSIS www.nosis-bayern.de)
- Fachberatung des Evang. KITA-Verband Bayern Christiane Leclair
- Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in der ELKB Dr. Barbara Pühl, Landeskirchenamt, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel.089 – 5595 – 522)
<https://www.bayern-evangelisch.de/hilfe-und-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php>

Die Zusammenarbeit des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

6.2. Notfallplan und Maßnahmen

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Der Notfallplan der Einrichtung beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.

7. Partizipation, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

7.1. Zugang zu Informationen

Allen Mitarbeiter:innen liegen alle nötigen Informationen und Materialien frei zugänglich vor dem Büro zur Verfügung.

In regelmäßigen Abständen werden alle notwendigen Informationen aktualisiert und im Team bekannt gegeben.

7.2. Beschwerdemanagement

Kein Mensch ist unfehlbar – es ist unser christliches Verständnis, dass die Unvollkommenheit zu unserem Menschlichen Dasein gehört – deshalb sind wir offen für Anregungen, Kritik und Beschwerden und betreiben ein aktives und effektives Beschwerdemanagement.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben: mündlich und schriftlich (malen oder zeichnen bei Kindern)

7.3. Beschwerdeverfahren

- **Beschwerdemanagement für Kinder**

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie

z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

- **Beschwerdemanagement für Eltern**

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

- **Beschwerdemanagement für Mitarbeiter**

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

8. Literaturhinweise

- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section->
- Grenzverletzung bei Kindern: Mein Körper gehört mir. / Selbstwahrnehmung und Selbstschutz fördern von **Michael Kröger**
- Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefahrdung-erkennen-und-helfen.pdf>
- Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.
- <https://www.evkitabayern.de/meta/mitgliederbereich>
- *Quelle: T.B. Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/folgen-von-kindeswohlbeeintrachtigungen/>
- <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/1197/>
- <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/gender/>
- In Auszügen zit. nach:
https://praevention.erzbistum-berlin.de/fileadmin/user_mount/PDFDateien/Erzbistum/Praevention/2015Br-oschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf , Seite 17, 19.08.2019 und
http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg_Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMTTEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11; Stand 21.08.2019
-

9. Anlagen